

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 31. Januar

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Schulanfängergottesdienste (S. 5). — Änderung der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek, Propstei Stormarn (S. 5). — Benutzung gottesdienstlicher Räume für katholische Gottesdienste (S. 6). — Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1949 (S. 6). — Erhumierung und Rückführung toter Angehöriger fremder Nationen (S. 6). — Rüstzeit der Männerarbeit für Rüstler und Kirchendiener vom 6. März abends bis 10. März morgens (S. 6). — Tagung der Männerarbeit für Männer im Friedhofsdienst vom 20. Februar abends bis zum 24. Februar morgens (S. 6). — Evangelische Akademie (S. 7). — Empfehlenswerte Schriften (S. 7). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 7). — Ausschreibung von Kirchenmufflerstellen (S. 7). — Ausschreibung der Stelle eines Gemeindehelfers (Gemeindehelferin) und Kirchenmufflers (Kirchenmufflerin) (S. 7). — Suchanzeige (S. 7).

III. Personallen (S. 8).

Beilage: Liturgische Handreichung (Teil III: Vorpastion).

BEKANTMACHUNGEN

Schulanfängergottesdienste.

Kiel, den 20. Januar 1950.

Entsprechend der Verfügung vom 25. Februar 1949 — S.-Nr. 2587 IV — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949, S. 25 in Stück 5) sind in den meisten Gemeinden unserer Landeskirche im Jahre 1949 Schulanfängergottesdienste gehalten worden. Die uns zugegangenen Berichte sind von dem Beauftragten für Kindergottesdienste, Propst i. R. Schütt in Bargteheide, mit großer Sorgfalt durchgearbeitet worden.

Aus seinem abschließenden Bericht geht hervor, daß die Gottesdienste bei Eltern und Lehrern Zustimmung gefunden haben. Auch wo sie neben dem Kirchort an Außenorten gehalten worden sind, was nur dringend empfohlen werden kann, ist die Aufnahme gut, zum Teil recht gut gewesen. Bewährt hat sich vor allem die enge Verbundenheit mit dem Kindergottesdienst, dessen erste Abhaltung nach den Osterferien mit diesem besonderen Gottesdienst zusammenfällt. Anzuraten ist, den Schulanfängergottesdienst, wo es am Tage des Schulbeginns nicht möglich ist, vor diesem Tage schon anzusehen und zu ihm Lehrer und Eltern möglichst persönlich einzuladen.

Wir möchten dem Schulanfängergottesdienst 1950 besonderes Gewicht dadurch geben, daß die Herren Pastoren den Eltern im Anschluß an ihn das umfangreiche und in Anbetracht der großen Auflage billig lieferbare Heft der Evangelischen Kirche in Deutschland „Evangelische Erziehung in Schule und Haus“ für den Preis von 25 Pfg. anbieten. Die Verbreitung dieses wertvollen Heftes kann nur dringend angeraten werden. Namhafte evangelische Pädagogen und Theologen öffnen hier den Gemeindegliedern die Augen für eine echte evangelische Erziehung der Jugend und geben den einzelnen Eltern eine Handreichung, die in den Gemeinden Frucht bringen wird. Wir haben den Gemeinden über die Propsteien vor Erscheinen des Heftes bereits Bestellungen empfohlen und für sie den noch billigeren Preis von 20 Pfg. in Aussicht gestellt. Rundverfügung an die Synodalausschüsse vom 17. September 1949 — S.-Nr. 12914 —. Diese Bestellungen sind inzwischen von uns nach den damaligen Bedingungen erledigt worden. Gemeinden, bzw. Propsteien, die auf Grund unserer Rundverfügung an die Synodalausschüsse vom 17. September, S.-Nr. 12914, beim Evan-

gelischen Verlagswerk bestellt haben, wollen ihre Bestellung jetzt nicht wiederholen; wir empfehlen aber nunmehr nach dem Erscheinen des Heftes seine Bestellung und Verteilung in allen Gemeinden. Die Schulanfängergottesdienste scheinen uns dazu eine besonders günstige Gelegenheit zu sein. Die Propsteien bitten wir, die Bestellungen aus den Gemeinden gesammelt uns bis zum 20. Februar einzureichen.

Auch in diesem Jahre sehen wir dankbar Gemeindeberichten über die Schulanfängergottesdienste entgegen; sie sind bis zum 10. Mai den Propsteien und von diesen gesammelt uns zum 20. Mai einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

S.-Nr. 751 (Dez. IV)

Änderung der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek, Propstei Stormarn.

Die §§ 5 und 6 der unter dem 4. Mai 1948 erlassenen Anordnung betreffend die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek, Propstei Stormarn, — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 73 f. — werden wie folgt geändert:

§ 5

Sämtliche bisher der Kirchengemeinde Reinbek gehörenden Kapitalien gehen auf den Kirchengemeindeverband Reinbek über.

§ 6

Die Liegenschaften und Gebäude der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek gehen mit ihrer näheren Zweckbestimmung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes Reinbek über.

Kiel, den 16. Januar 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

gez. Bährke.

S.-Nr. 13 279/49 (Dez. I)

Kiel, den 16. Januar 1950.

Vorstehende Änderung der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek,

Propst Stormarn, wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen unter dem 10. Oktober 1949 — V 55a/05/2754/49 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r t e.

S.-Nr. 14 329 (Dez. I)

Benutzung gottesdienstlicher Räume für katholische Gottesdienste.

R i e l, den 21. Januar 1950.

Es besteht immer noch Unsicherheit in den Gemeinden über die allgemeinen Gesichtspunkte, nach denen kirchliche Räume für katholische Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden sollen. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, daß der gleiche Dienst, der in meist evangelischen Gebieten den katholischen Mitchristen getan wird, umgekehrt in gleicher Bereitschaft und Freundschaft erwiesen wird. So sollen auch örtliche Entscheidungen daran sich halten, und es besteht in allen Kirchengebieten darüber Übereinstimmung, daß für die Kirchenbenutzung von der Gastrecht genießenden Gemeinde nicht eine Miete, sondern nur ein Ersatz für die tatsächlichen Ankosten und Aufwendungen gefordert wird.

Wir haben in den letzten Jahren des öfteren Rundschreiben an die Synodalausschüsse mit ins Einzelne gehenden Richtlinien ergehen lassen (S.-Nr. 6252 vom 17. Mai 1946, S.-Nr. 11 714 vom 18. September 1947, S.-Nr. 17 618 vom 21. Dezember 1948). Wir bitten die Kirchenvorstände, im Bedarfsfall sich Einblick in diese Rundschreiben zu verschaffen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

S.-Nr. 488 (Dez. IV)

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1949.

R i e l, den 20. Januar 1950.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. 5. 1929 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91 — in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16 — wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1949 gemäß den Beschlüssen des Landeskirchenamts und der Kirchenleitung vom 19. und 20. Januar 1950 auf 20 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienstinkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1949, 1. Juli 1949, 1. Oktober 1949 und 1. Januar 1950 zugestanden hat.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag des Rechnungsjahres 1950 sind vorbehaltslos der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1950, 1. Juli 1950, 1. Oktober 1950 und 1. Januar 1951 Vierteljahresraten des für 1949 festgesetzten endgültigen Beitrages zu entrichten. Die endgültigen Beitragsfestsetzungen für 1949 werden in den nächsten Wochen zum Versand kommen. Die Vorauszahlungen für 1950 sind wie üblich auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel zu überwiesen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Zahlungen unbedingt pünktlich zu leisten sind, um die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen zu sichern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

D r. E p h a.

S.-Nr. 1124 (Dez. III)

Erhumierung und Rückführung toter Angehöriger fremder Nationen.

Die Land-Kommission für Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 29. 11. 1949 darauf hingewiesen, daß Anträge ausländischer Organisationen oder Einzelpersonen auf Erhumierung und Rückführung toter Angehöriger fremder Nationen vor Beginn der Erhumierungsarbeiten den zuständigen britischen Resident-Officers zuzuleiten sind. Die Anträge werden dann nach den von der zuständigen Stelle der Alliierten Höhenkommission herausgegebenen Richtlinien bearbeitet werden.

Ergänzend wurde mitgeteilt, daß eine Weiterleitung der Anträge bzw. Benachrichtigung der britischen Residents nicht erforderlich ist, wenn die Erhumierung zum Zwecke der Zusammenlegung von Gräbern innerhalb Schleswig-Holsteins vorgenommen wird.

Weiterhin bedarf keiner Genehmigung die von der französischen Gräbermission in Lübeck bereits seit Monaten laufend durchgeführte Umbettungs- und Überführungsaktion.

Es wird gebeten, entsprechend der Anweisung der Landeskommision zu verfahren.

Im Auftrage:

gez. Dr. K i e t d o r f.

R i e l, den 24. Januar 1950.

Vorstehender Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1950 wird hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

D r. F r e y t a g.

S.-Nr. 975 (Dez. VII)

Rüstzeit der Männerarbeit für Küster und Kirchendiener vom 6. März abends bis 10. März morgens.

R i e l, den 18. Januar 1950.

Die Männerarbeit veranstaltet vom 6. März abends bis 10. März morgens im Martinshaus in Rendsburg eine Rüstzeit für Küster und Kirchendiener, die nicht an der vorjährigen Rüstzeit teilgenommen haben.

Tagungskosten 13,— DM. Anmeldungen erbittet bis zum 10. Februar der landeskirchliche Beauftragte für Männerarbeit, Dr. F e l l e r, Hamburg-Altona, Große Elbstraße 132. Nach dem guten Ergebnis und Verlauf der vorjährigen Rüstzeit können wir die Bescheidung nur warm empfehlen. Auch hier sind wir für finanzielle Hilfe von Seiten der Gemeinden sehr dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

S.-Nr. 803 (Dez. IV)

Tagung der Männerarbeit für Männer im Friedhofsdienst vom 20. Februar abends bis zum 24. Februar morgens.

R i e l, den 18. Januar 1950.

Die Männerarbeit führt vom 20. Februar abends bis zum 24. Februar morgens im Martinshaus in Rendsburg eine Tagung für Männer im Friedhofsdienst durch. Sie wird Rüstzeit sein, aber auch Fachvorträge bringen.

Tagungskosten 13,— DM. Anmeldungen sind umgehend an den landeskirchlichen Beauftragten für Männerarbeit, Dr. F e l l e r, Hamburg-Altona, Große Elbstraße 132, zu richten. Die Teilnahme an der Tagung und ihre Förderung durch Kostenübernahme bzw. Beihilfen wird sehr empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

S.-Nr. 803 (Dez. IV)

Evangelische Akademie.

Riel, den 21. Januar 1950.

Auf die vom 25.—26. Februar im Rendsburger Martins-Hause stattfindende Rüstzeit für Fürsorgerinnen und Sozialarbeiterinnen wird nach den vorjährigen Ergebnissen mit Empfehlung hingewiesen. Nähere Mitteilungen gibt auf Wunsch das Sekretariat der Ev. Akademie, Rendsburg, Kanalufer 48.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 1247 (Dez. IV)

Empfehlenswerte Schriften.

Es ist für das Gemeindeleben von Bedeutung, daß die einzelnen Gemeinden und im besonderen die verantwortlichen Träger des Gemeindelebens in ständiger Berührung mit der kirchlichen Arbeit außerhalb der örtlichen Gemeinde stehen, um hieraus Maßstäbe und Anregungen für die eigene Arbeit zu schöpfen. Hierfür hat sich die Zeitschrift „Evangelische Welt“ mit ihrem reichhaltigen Nachrichtendienst, ihren Kurzreferaten und ihren informativischen Leitartikeln als eine wertvolle Hilfe erwiesen. Sie unterrichtet zuverlässig, knapp und übersichtlich nicht nur über das Gesamtgebiet der kirchlichen Lebensäußerungen im engeren Sinne, sondern auch über alles, was heute im Vorfeld der Kirche geschieht. Damit gibt die „Evangelische Welt“ über die notwendigen Informationen hinaus auch Material für die praktische Arbeit der Pfarrer und aller, die beruflich im aktiven Dienst der Gemeinde stehen.

Wir empfehlen den Gemeinden, das Blatt nicht nur für den Pfarrer, sondern auch für den Kirchenvorstand und sonstige Monatshefte für kirchliche Männerarbeit. Gegenüber den früheren Lieferungen ist diese Handreichung wesentlich verbessert. Sie ist eine wertvolle Hilfe für alle Männerkreise und ihre Leitung. Es besteht kein Bedenken, den Bezug amtlich auf die Kirchenkassee zu übernehmen.

J.-Nr. 1164 (Dez. IV)

Im Verlag „Kirche und Mann“, Gütersloh, Postfach 395, erscheinen unter dem Titel „Botschaft und Dienst“ jetzt wieder Monatshefte für kirchliche Männerarbeit. Gegenüber den früheren Lieferungen ist diese Handreichung wesentlich verbessert. Sie ist eine wertvolle Hilfe für alle Männerkreise und ihre Leitung. Es besteht kein Bedenken, den Bezug amtlich auf die Kirchenkassee zu übernehmen.

J.-Nr. 593 (Dez. IV)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enge, Propstei Südbondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Blattes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 240 (Dez. II)

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Edernförde wird zur Besetzung zum 1. April 1950 ausgeschrieben. In Frage kommen Bewerber mit der Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit (mittlere Prüfung). Von dem Kirchenmusiker wird als wesentliche Aufgabe die Weiterführung der bisherigen Chorarbeit gefordert (mehrere Chöre, darunter ein sonntäglich singender Kinderchor).

Die Besetzung erfolgt nach der Vergütungsgruppe VII der E.O. A. Bewerbungen (mit Lebenslauf, Zeugnissen und sonstigen Unterlagen) sind bis zum 28. Februar 1950 an den Kirchenvorstand in Edernförde, Rielers Straße 73, einzureichen.

J.-Nr. 873 (Dez. III)

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Hauptkirchengemeinde Hamburg-Altona (Propstei Altona) ist zum 1. April 1950 neu zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit der A- oder B-Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit (Große oder Mittlere Prüfung). Besondere Kenntnisse im liturgischen Singen und die Befähigung dazu sind erforderlich.

Die Anstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis, die spätere Anstellung als Kirchengemeindebeamter ist vorgesehen. Im übrigen richtet sich die Anstellung und Besoldung nach der landeskirchlichen „Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940“ (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941, S. 49 ff.).

Bewerbungen sind bis spätestens 28. Februar 1950 zu richten an den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Hauptkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Große Elbstraße 132.

J.-Nr. 869 (Dez. III)

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle in Lohstedter Lager (Kellinghusen IV), Propstei Ranzau, soll zum 1. 4. 1950 neu besetzt werden. Es wird eine Vergütung von jährlich DM 1 200.— und freie Wohnung gewährt.

Bewerber, welche die Voraussetzungen über die Anstellungsfähigkeit erfüllen, d. h. (mindestens) die Kleine (C-)Prüfung nachweisen können, wollen ihr Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.)— binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes — an den Kirchenvorstand Kellinghusen (Mittelholstein), Lindenstraße 2, einreichen.

J.-Nr. 151 (Dez. III)

Ausschreibung der Stelle eines Gemeindehelfers (Gemeindehelferin) und Kirchenmusikers (Kirchenmusikerin).

Die Stelle eines Gemeindehelfers (Gemeindehelferin) und Kirchenmusikers (Kirchenmusikerin) in Quickborn ist alsbald neu zu besetzen. Vergütung der Gesamttätigkeit nach der Vergütungsgruppe VIII E.O. A.

Bewerber oder Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Gemeindehelferdienst nachweisen können und die Voraussetzungen für die Bescheinigung C über ihre Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker erfüllen, wollen ihre Gesuche nebst den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Quickborn einreichen.

J.-Nr. 202 (Dez. III)

Euchanzelge.

Welcher Wehrmachtsgewissliche aus Schleswig-Holstein hat im Sommer/Herbst 1945 im Pfarrhaus Lohseßen-Krumbach bei Rassel seinen Photoapparat in Verwahrung gegeben? Der Gesuchte kann sich melden bei Herrn Pfarrer i. R. Reinhold, Rassel-Walden, Rasselers Straße 41.

J.-Nr. 355 (Dez. I)

PERSONALIEN

Ernannt:

- Am 29. November 1949 der Pastor Fris Dorau, a. S. in Hamburg-Lonndorf, zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Wandsbek (5. Pfarrstelle) mit dem Amtsitz in Hamburg-Lonndorf, Propstei Stormarn;
- am 20. Dezember 1949 der Pastor Gerhard Roderfeldt, bisher in Schmellern, zum Pastor der Kirchengemeinde Nahstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 27. Dezember 1949 der Pastor Erich Ruzner, a. S. in Wedel, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Bestätigt:

- Am 20. Mai 1949 die durch den Vorstand des abligen Klosters Preetz mit Wirkung vom 1. Juni 1949 erfolgte Berufung des Oberkonfistorialrats Pastor Carl Brummaß zum kommissarischen Klosterprediger in Preetz;
- am 6. Januar 1950 die Wahl des Pastors Gerhard Friedrich, bisher auf Hallig Hooge, zum Pastor der Kirchengemeinde Lornesch, Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

- Am 11. Dezember 1949 der Pastor Erich Eggers als Pastor der Kirchengemeinde Treia, Propstei Schleswig;
- am 11. Dezember 1949 der Pastor Reinhard von Kirchbach als Pastor der Kirchengemeinde Bettorf (3. Pfarrstelle) mit dem Amtsitz in Schinkel, Propstei Hütten;

- am 18. Dezember 1949 der Pastor Helmut Seeliger als Pastor der Kirchengemeinde Grube (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg;
- am 18. Dezember 1949 der Pastor Erich Schimke als Pastor der Kirchengemeinde Silberau (1. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf.
- am 1. Januar 1950 der Pastor Gerhard Wolf als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eddelat, Propstei Silberdithmarschen;
- am 15. Januar 1950 der Pastor Fris Dorau als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek mit dem Amtsitz in Hamburg-Lonndorf, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1950 auf seinen Antrag Missionsinspektor Pastor Johannes Feldhufen in Hamburg-Othmarschen.

Gestorben:

- Am 8. Dezember 1949 Pastor i. R. Heinrich Meyer in Hamburg-Groß-Flottbek. Der Verstorbene war zuletzt vom 5. Mai 1912 bis zu seiner zum 1. Oktober 1932 erfolgten Zurruhesetzung Hauptpastor der Kirchengemeinde Grundhof.

Entlassen:

- Auf seinen Antrag zum 1. Februar 1950 Pastor Lic. Friedrich Hübnert in den Dienst des Luth. Kirchenamts in Hannover.